

## 5. Sitzung vom 24. März 2026

### Beschluss

- 0 Führung
  - 0.0 Recht
  - 0.0.1 Systematische Rechtssammlung
  - 0.0.1.0 Führung
- Teilrevision Gebührenverordnung- Anpassungen 2026 - (Beilage zu GRB Nr. 2026-60)**

### Gebührenverordnung vom 15. Dezember 2021 (Fassung vom 11. Dezember 2023)

Folgende Anpassungen der Gebührenverordnung vom 15. Dezember 2021 werden vom Gemeinderat zu Handen der Gemeindeversammlung vorgeschlagen.

Änderungen: Ergänzungen sind *kursiv*, Weglassungen bzw. Aufhebungen sind ~~durchgestrichen~~ dargestellt.

#### 2. Bauwesen

	<b>Anpassung</b>
Art. 19 Grundlagen	Keine Änderungen
Art. 20 Gebührenbemessung	Keine Änderungen
Art. 21 Gebührenrahmen	Keine Änderungen
Art. 22 Gebührenreduktion	Abs. 1 Keine Änderungen Abs. 2e <i>e) für Meldeverfahren werden keine Gebühren erhoben.</i>
Art. 23 - 34	Keine Änderungen

#### 3. Benützungsgebühren für gemeindeeigene Einrichtungen

	<b>Anpassung</b>
Art. 35 Gemeindebibliothek	Abs. 1-3 Keine Änderungen Abs. 4 Für Personen <del>in Ausbildung</del> bis Alter <del>25-20</del> und für Personen, welche Sozialhilfe der Gemeinde Rüti beziehen... Abs. 5 <del>Schnupperabonnemente</del> , Abonnemente für <del>Soziale Institutionen und</del> Inhaberinnen und Inhaber eines Schülerkontos sowie Klassenausleihen sind unentgeltlich. Abs. 6 Bei nicht rechtzeitiger Rückgabe der ausgeliehenen Objekte, wird eine Mahngebühr erhoben. <del>Mehrmalige Mahnungen sind teurer</del> . Mit der 3. Mahnung wird <del>die Mahngebühr</del> <i>sowie</i> der Ersatz des Mediums verrechnet. Bezahlt die gebührenpflichtige Person

die Gebühr auch nach der dritten Mahnung nicht, wird die schuldhafte Person betrieben.

Abs. 7 Keine Änderungen

---

Art. 36	Schwimmbad	Abs.1-5 Keine Änderungen Abs. 6 <i>Für die Vermietung des Schwimmbads ausserhalb der Öffnungszeiten für private Anlässe wird eine marktübliche Miete verrechnet. Die Miete für Private kann reduziert werden.</i>
---------	------------	---

---

## 8. Friedhofwesen

### **Anpassung**

---

Art. 49	Bestattungskosten	Abs. 1 Die ordentlichen Kosten für die Bestattung von Personen mit <del>vormals</del> zivilrechtlichem Wohnsitz in der Gemeinde <del>sowie für die Heimführung im Inland in die Gemeinde</del> trägt die Gemeinde. Zusätzliche Leistungen, die durch besondere Wünsche der anordnungsberechtigten Person veranlasst werden, werden nach Aufwand in Rechnung gestellt. Abs. 2 Keine Änderungen Abs. 3 Keine Änderungen
---------	-------------------	--

---

## 18. Schulwesen

### **Anpassung**

---

Art. 73	Verwaltungsleistungen	Für die Verwaltungsleistungen wie z.B. Zeugnisduplikate, Schulbesuchsbestätigungen oder Klassenlisten werden Gebühren zwischen CHF 20.00 und CHF 200.00 erhoben.  <i>Für die Neu- bzw. Nachberechnung von nicht korrekt deklarierten sogenannten massgebenden Einkommen im Zusammenhang mit der Tarifeinstufung von schulergänzenden Betreuungsleistungen sowie Betreuungszuschüssen werden den Eltern/Erziehungsberechtigten kostendeckende Gebühren erhoben, mindestens CHF 50.00 pro Fall.</i>
Art. 74	Freiwillige Angebote	Keine Änderungen
Art. 75	Schulergänzende Betreuung	Keine Änderungen
Art. 75a	Kindertagesstätten und Tagesfamilien	<i>Für die Bewilligung und Aufsicht von Kinderkrippen und Kinderhorten sowie von Tagesfamilien werden der gesuchstellenden Institution oder der Privatperson Gebühren nach Aufwand verrechnet. Bei Tagesfamilien sind hierbei Art. 4 und 25 PAVO zu berücksichtigen.</i>

---

---

*Werden die Bewilligung und die Aufsicht im Auftrag der Gemeinde durch Dritte durchgeführt, gelten die Ansätze der Beauftragten.*

---

## 19. Gemeindewerke

### **Anpassung**

Art. 79	Leistungen Gemeindewerke	<p>Abs. 1 Für den Anschluss an das jeweilige Netz und für den Bezug von Energie und Wasser haben die Kundinnen und Kunden der Gemeindewerke eine Gebühr <i>zu leisten. nach Massgabe des Verbrauchs, der Anlage und der beanspruchten Dienstleistung zu leisten. Massgebend sind die Bestimmungen in den jeweiligen Versorgungsverordnungen.</i></p> <p>Abs. 2 Die Gebühren sind so <b>zu</b> bemessen, dass sie die <i>gesamten Kosten der jeweiligen Versorgungssparte (Wasser, Strom, Gas, Wärme) inklusive der langfristigen Werterhaltung decken (Kostendeckungsprinzip) und möglichst verursachergerecht sind. die Belastung des einzelnen Abnehmenden in einem angemessenen Verhältnis zum Nutzen und zum Wert der beanspruchten Leistung steht (Äquivalenzprinzip).</i></p> <p>Abs. 3 Bei besonderen Verhältnissen ist die Betriebskommission berechtigt, separate Verträge abzuschliessen und dabei von den generellen Tarifen abzuweichen. Sie bleibt aber an die <del>Gebührengrundsätze</del> <i>Grundsätze</i> gemäss Abs. 2 gebunden.</p>
Art. 80	Weitere Dienstleistungen	Preise für <del>Leistungen im Bereich Elektroinstallationen und eventueller</del> weitere Dienstleistungen werden nach marktüblichen Grundsätzen ausgestaltet.

